

4. Änderung  
des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Westerrönfeld

Erläuterungsbericht

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Westerrönfeld vom 24.10.1962 wurde durch Erlaß des MinASV vom 19.12.1962 - Geschäftszeichen IX 34 c 312/2 - 11.135 - genehmigt.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.4.1964 wurde durch Erlaß des MinASV vom 2.7.1964 - Geschäftszeichen IX 310 a - 312/2-11.135 - genehmigt.

Die 2. Änderung vom 31.3.1965 wurde durch Erlaß des MinASV vom 23.2.1965 - Geschäftszeichen IX 31 a - 312/2-11.135 - genehmigt.

Die 3. Änderung vom 29.5.1978 wurde durch Erlaß des IM vom 13.2.1978 - VI 810 b - 512.111-58.172 - genehmigt.

Aufgrund eingetretener Veränderungen ist im Interesse einer weiteren geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Westerrönfeld nunmehr eine 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die betroffenen Flächen sind in der Planzeichnung mit I, II, III, IV, V bezeichnet.

- I Die noch als Dorfgebiet (MD) dargestellten Grundstücke an der Lindenallee und an der Eichenallee werden als Wohngebiet (W) dargestellt.  
Das Flurstück 29/9 Flur 2, bisher Fläche für den Gemeindebedarf, wird als Wohngebiet (W) dargestellt.  
Das Flurstück 29/11 Flur 2, bisher als Wohngebiet (W) dargestellt, wird als Fläche für den Gemeindebedarf dargestellt.
- II Die an der Eichenallee/Jevenstedter Straße belegene Fläche, Parzelle 283/58 Flur 11 Gemarkung Westerrönfeld, bisher Gewerbegebiet (GE), wird als Wohngebiet (W) dargestellt.
- III Die Fläche zwischen der B 77, der K 27/Lindenallee, der Musketierstraße und der Kanonierstraße, bisher Wohngebiet (W), wird als Grünfläche, kombiniert als Parkanlage/Spielplatz, dargestellt.

- IV Die Grundstücke 29/13, 29/19, 29/20, Flur 3 Gemarkung Westerrönfeld, Rudolf-Kinau-Straße, das Grundstück 25/27 und Teilflächen der Grundstücke 25/8 und 25/9 Flur 2 Gemarkung Westerrönfeld, dem Grundstück der Grund- und Hauptschule vorgelagert, bisher Wohngebiet (W), werden als Mischgebiet (M) dargestellt.
- V Das Gewerbegebiet (GE) wird in der vollen Länge seiner südlichen Grenze um einen 150 m breiten Geländestreifen, der jetzt dem Außenbereich zugeordnet ist, erweitert.
- V.1 Der durch das erweiterte Gewerbegebiet verlaufende offene Vorflutgraben wird als solcher geschützt und außerdem zu beiden Seiten mit einem je 10 m breiten Schutzstreifen als geschützte Grünanlage umgeben.
- Ferner wird die in diesem Bereich vorhandene Mergelkuhle in ihrem Bestand geschützt.
- Im südwestlichen Bereich des erweiterten Gewerbegebietes wird der Standort eines künftig dort anzulegenden Regenrückhaltebeckens dargestellt.

#### Begründung

- Zu I Die Grundstücke an der Lindenallee und der Eichenallee liegen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 8 - Över de Heid -, dessen Festsetzungen entsprechende Nutzungen für diese Grundstücksflächen bestimmen. Es ist erforderlich, die Übereinstimmung mit dem Flächennutzungsplan herzustellen.
- Zu II Die bisherige gewerbliche Nutzung des Grundstückes soll nicht fortgesetzt werden. Das Grundstück wird in Anpassung an die umliegenden Flächen künftig als allgemeines Wohngebiet genutzt. Entsprechende Festsetzungen sieht der im Aufstellungsverfahren befindliche Bebauungsplan Nr. 15 - Seyn - vor.
- Zu III In Anbetracht der starken Immissionen, der diese Fläche durch die B 77/B 202 und K 27 (erheblicher Verkehrslärm) ausgesetzt ist, erscheint es nicht vertretbar, dort weiterhin eine Wohnbebauung zuzulassen. Es müßten erhebliche Immissionsschutzaufgaben erfüllt werden, deren Kosten beträchtliche wären. Andererseits ist in diesem Ortsgebiet eine öffentliche Grünanlage, die kombiniert als Parkanlage und als Spielplatz zur Verfügung steht, wünschenswert.

Sowohl der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Verfügung vom 23.6.1980) als auch das Gewerbeaufsichtamt Kiel (Schreiben vom 22.7.1980) haben erhebliche Bedenken dagegen geäußert, diese Fläche weiterhin der Bebauung zugänglich zu machen.

- Zu IV Die Neuordnung der städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Schulgrundstückes läßt es insbesondere im Hinblick auf den Bau der geplanten Sporthalle geboten erscheinen, daß im Nahbereich des Schulgrundstückes eine Bebauung ermöglicht wird, die gemäß § 6 BauNVO für Mischgebiete zulässig ist.
- Zu V Das jetzt vorhandene Gewerbegebiet ist zum größten Teil für gewerbliche Vorhaben in Anspruch genommen worden. Um die Fortentwicklung der gewerblichen Wirtschaft in der Gemeinde Westerrönfeld auch für die Zukunft zu gewährleisten, erscheint es geboten, das Gewerbegebiet entsprechend zu erweitern. Die zusätzliche Fläche hat eine Größe von ca. 10,5 ha.
- Zu V.1 Mit den Darstellungen zu V.1 werden die Forderungen der Landschaftspflegebehörden (MELF und Kreis Rendsburg-Eckernförde) und des ALW Kiel berücksichtigt und die Auflage in dem Genehmigungserlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2.11.1981 erfüllt.

Beschlossen von der Gemeindevertretung Westerrönfeld am 11.2.1982 unter Berücksichtigung der Auflagen und Hinweise in dem Genehmigungserlaß des Innenministers des Landes Schleswig-Holstein vom 2.11.1981

- Az.: IV 810 b - 512.111 - 58.172 -.

Westerrönfeld, den 11. Februar 1982

Gemeinde Westerrönfeld  
Der Bürgermeister

  
(Steck)